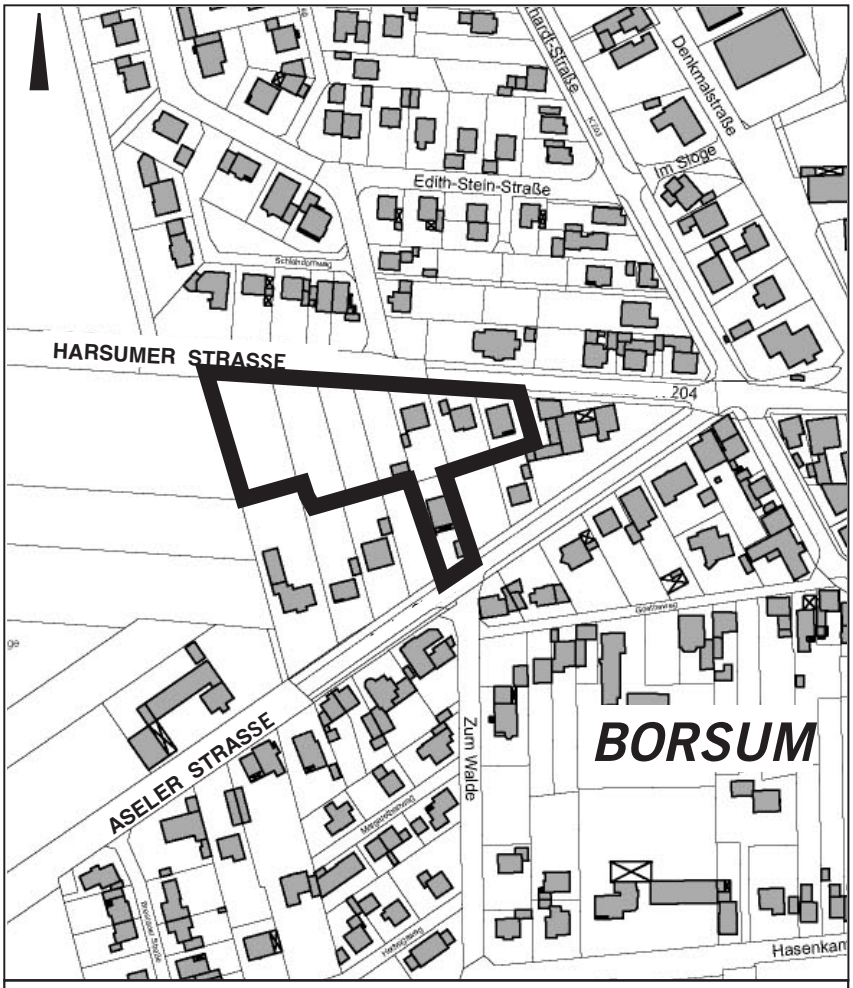

Kartenmaßstab ca. 1 : 3.000;
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Nds. Kataster- und Vermessungsverwaltung © 2013

LGLN

GEMEINDE HARSUM

LANDKREIS HILDESHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
32. ÄNDERUNG

(ORTSCHAFT BORSUM BETREFFEND)

B E G R Ü N D U N G

BEARBEITUNGSSTAND:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Inhalt

Teil A Städtebauliche Begründung 1

A.1 Planerische Ausgangslage und Zielsetzungen, Änderungserfordernis 1

A.2 Ziele der Raumordnung 2

A.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung 3

A.4 Darstellungen der 32. Änderung des Flächennutzungsplans / Städtebauliche Werte 3

Teil B Umweltbericht 5

B.1 Umweltbericht - Einleitung 5

B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes 5

B.1.1.1 Angaben zum Standort 5

B.1.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen 5

B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden 6

B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen 6

B.1.2.1 Fachgesetze 6

B.1.2.2 Fachplanungen 6

B.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 7

B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale 7

B.2.1.1 Schutzgut Mensch 7

B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope 7

B.2.1.3 Schutzgut Boden 11

B.2.1.4 Schutzgut Wasser 12

B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft 13

B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung 13

B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter 14

B.2.1.8 Wechselwirkung der Schutzgüter 14

B.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes 15

B.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 15

B.2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung 15

B.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 15

B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope 16

B.2.3.2 Schutzgut Boden 17

B.2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung 17

B.2.3.4 Übrige Schutzgüter 17

B.2.3.5 Kompensationserfordernisse insgesamt 18

B.2.3.6 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen 18

B.3 Zusätzliche Angaben 19

B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden 19

B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring 20

B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 20

Teil C Abwägungen 21

C.1.0 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitge Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) 22

Teil D Anlagen 27

Anlage 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 29

Teil A Städtebauliche Begründung

A.1 Planerische Ausgangslage und Zielsetzungen, Änderungserfordernis

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum ist bei seiner Aufstellung 1982 im westlichen Bereich der Ortschaft Borsum die Entwicklung einer durchmischten Baustruktur als Zielsetzung ausgegeben worden. An den Kreisstraßen in Richtung Asel (K 202; "Aseler Straße") und Harsum (K 204; "Harsumer Straße") sollten Möglichkeiten der Ansiedlung von gewerblichen, emissionsarmen Betrieben eingeräumt werden. Die Verkehrslage und der günstige Anschluss an die mittlere Zone des Ortes ("Lange Straße") hat dieser Überlegung die Begründung gegeben. Die Flächenausweisung im Flächennutzungsplan erfolgte hier deshalb als "Gemischte Baufläche". Innerhalb dieser Fläche wurde damals auch eine Straßenverbindung der heutigen Straßen "In den Äckern" und "Am Walde" aufgenommen, die bis heute nicht umgesetzt worden ist und sich durch den heutigen Bebauungsbestand auch nicht mehr umsetzen lassen wird.

Im Laufe der vergangenen Jahre hat sich an der "Harsumer Straße" die Zielsetzung gemischter Flächenanteile von Wohnhäusern und gewerblichen Nutzungen nicht erfüllt, es sind durchgängig Wohngebäude errichtet worden. Deshalb ist auch nicht zu erwarten, dass zukünftig ein Bedarf für diese Nutzungskonstellation in diesem Bereich bestehen wird. An der "Aseler Straße" hingegen bestehen gemischte Nutzungsstrukturen, die die bisher dargestellte Nutzungsart einer "gemischten Baufläche" rechtfertigen.

Für die bislang unbebauten Grundstücke an der "Harsumer Straße" besteht nun der Wunsch, diese zukünftig ebenfalls einer Wohnbebauung zuzuführen. Es handelt sich um vier ehemalige Nutzgartengrundstücke, die mittlerweile überwiegend mit Scherrasen und wenigen Gehölzen bestanden sind. Zahlreiche Vorüberlegungen in der Vergangenheit zu einer Erschließung dieser Flächen scheiterten an der Vorbedingung, dass die unbebauten Flächen sich außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze befinden und nur über eine neu einzurichtende, parallel zur Kreisstraße gelegenen Stichstraße hätten erschlossen werden können. Dieser Aufwand wurde als zu groß und unverhältnismäßig betrachtet. Die zur Zeit bestehende OD-Grenze befindet sich innerhalb des Siedlungszusammenhanges, an der Einmündung der Straße "In den Äckern" in die "Harsumer Straße".

Nach neuerem Kontakt mit dem Landkreis Hildesheim, als Straßenbaulastträger und zuständiger Verkehrsbehörde, ist der Gemeinde Harsum zugesagt worden, einer noch zu beantragenden Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze (OD-Grenze) in westlicher Richtung jetzt zustimmen zu können, wenn eine beidseitige Bebauung der Kreisstraße erreicht werden kann. Nach Verlegung der OD-Grenze würde sich der Straßenabschnitt der Kreisstraße dann innerhalb der Ortsdurchfahrt befinden, und somit eine unmittelbare Zu- und Ausfahrt für jedes Grundstück möglich sein.

Um die siedlungsbezogenen, unbebauten Flächen innerhalb der Ortslage in eine Wohnnutzung bringen zu können, ist die Umwandlung der bisher ausgewiesenen "Gemischten Baufläche" zur "Wohnbaufläche" erforderlich. Auch soll die gebietsquerende Straßenverbindung zurückgenommen werden. Des weiteren bedarf es für eine Bebauung der bisher unbebauten Grundstücksflächen der planerischen Konkretisierung über die Aufstellung eines Bebauungsplans (Nr. 14 "Harsumer Straße"). Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ist zusammen mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst worden. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan-Änderung werden im Parallelverfahren aufgestellt.

Für die Ortschaft Borsum stellen die genannten Grundstücke eine kleinere Flächenreserve dar, die durch eine Überführung aus der "gemischten Nutzung" in eine "Wohnnutzung" gerade dem Bedarf der örtlichen Eigentümer und Interessenten entsprechen kann. Gleichzeitig werden innerhalb der Ortslage zusätzliche Möglichkeiten für eine Wohnbebauung zu eröffnen, bevor freie Flächen außerhalb der Ortslage in Anspruch genommen werden. Der westliche Siedlungsrand wird abgerundet.
Die Gemeinde erkennt darin ein öffentliches Interesse und befürwortet das Vorhaben.

A.2 Ziele der Raumordnung

Aus dem zur Zeit geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim 2001 lässt sich der zeichnerischen Darstellung entnehmen, dass der Planungsbereich nicht in das für Börderaum geltende "Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft (aufgrund hoher, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschftlichen Ertragspotential)" einbezogen ist.

Hinsichtlich der "Raum- und Siedlungsstruktur" ist Borsum dem "Ordnungsraum" zugeordnet. Hierzu wird zur Siedlungsentwicklung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim von 2001 (Ziffer C 02) ausgesagt, dass "in Ordnungsräumen grundsätzlich eine Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln ist, die die Anbindung der Siedlungsbereiche an das öffentliche Personennahverkehrsnetz sicherstellt. Zwischen den Räumen, die für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, sind ausreichende Freiräume zu erhalten; in ihnen sollen nur solche öffentliche Anlagen oder Einrichtungen vorgesehen werden, die für den Ordnungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbereich jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar sind."

Innerhalb der Gemeindegefüges Harsums übernimmt die Ortschaft Borsum ähnlich ausgerichtete Funktionen der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" wie sie der Ortschaft Harsum im Rahmen der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums zukommt. Wie Harsum liegt Borsum nahe zur Bundesstraße 494 und zur Autobahn A 7 und ist damit von Hannover, Hildesheim und auch überregional leicht zu erreichen. Insgesamt ist Borsum aber deutlich ländlicher strukturiert.

Zur "Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume" (1.5, S. 7 ff) wird durch das RROP festgestellt:

"Im Rahmen der dezentralen Konzentration kann über den Eigenbedarf hinausgehende Baulandentwicklung auch unterhalb der Hierarchiestufe Grundzentren an nachgeordneten Standorten erfolgen, wenn diese folgende Kriterien erfüllen:
- Einbindung in ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz
- Kindergarten / -tagesstätte
- Grundschule
- Lebensmittelgeschäft
- größere Anzahl von Arbeitsplätzen"

Die genannten Kriterien treffen auf Borsum zu, sodass Borsum auch weiterhin die Charakteristik eines ländlichen Wohnstandortes einnehmen wird.

Des weiteren wird ausgeführt:
" Die Siedlungsränder sind unter Beachtung langfristiger Erweiterungserfordernisse landschaftsgerecht zu gestalten".
Diese Forderung wird für den Plangebietswestrand aufgenommen.

A.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die einbezogenen Grundstücksflächen werden über die "Harsumer Straße" erschlossen. Eine Versorgung von Bauvorhaben im Änderungsbereich mit Frischwasser sowie eine Ableitung der Abwässer und Oberflächenwässer ist durch Anschluss und Erweiterung an die vorhandenen Leitungsnetze im Querschnitt der "Harsumer Straße" möglich.

Soweit die Erschließung von Grundstücken durch Privatwege vorgesehen ist, bittet der Versorgungsträger - der Wasserverband Peine - vor Veräußerung der Grundstücke an die Anlieger um Eintragung von beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeiten zum Schutz der vorgesehenen bzw. betriebenen Versorgungsleitungen.

Oberflächenwasser von den Grundstücken soll durch einen Stauraumkanal zurückgehalten werden und verzögert der örtlichen Regenwasserkanalisation zugeführt werden.

Bezüglich der Bereitstellung von Feuerlöschwasser teilt der Wasserverband Peine mit, dass maximal die Löschwassermenge 48 m^3/h für den Brandgrundschutz entsprechend des DVGW-Regelwerkes, Arbeitsblatt 405, zur Verfügung steht. Der erforderliche Brandgrundschutz ist somit gesichert.

Die fußläufige Erreichbarkeit wird durch Anlage eines Fußweges entlang der "Harsumer Straße" (Straßensüdseite) sichergestellt. Hierfür ist es erforderlich, den dort verlaufenden Graben teilweise zu verrohren. Ein zu leistender Ausgleich für diesen Eingriff wird im Umweltbericht beschrieben und festgelegt. Die an dem Graben befindlichen, vorhandenen Bäume bleiben erhalten und sollen, zusammen mit den auf der gegenüberliegende Straßenseite stehenden Bäumen, die Ortseingangssituation weiterhin verdeutlichen.

A.4 Darstellungen der 32. Änderung des Flächennutzungsplans / Städtebauliche Werte

In der Planzeichnung der 32. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum wird anstelle der "Gemischten Baufläche" (rd. 0,52 ha) und der Darstellung "örtliche Hauptverkehrsstraße" (0,08 ha) eine "Wohnbaufläche" mit 0,56 ha ausgewiesen. Der Teilabschnitt der "örtlichen Hauptverkehrsstraße" (0,04 ha), der bis zur "Aseler Straße" führt, wird flächenmäßig der verbleibenden "Gemischten Baufläche" entlang der "Aseler Straße" zugeordnet.

Der Änderungsbereich erfasst eine Fläche von 0,60 ha.

Teil B Umweltbericht

B.1 Umweltbericht - Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie) um.

Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung für die Umweltbelange zu erarbeiten, auf die eine Durchführung des Bauleitplans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Daten, hierzu zählen auch die Eingriffsregelung und Bodenschutz-Belange, werden ermittelt, im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetz auszuarbeiten und in der Begründung zum Bauleitplan darzustellen.

B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes

B.1.1.1 Angaben zum Standort

Die Ortschaft Borsum liegt in der naturräumlichen Untereinheit "Hildesheimer Lössbörde". Im Westen grenzen das Leinetal, im Süden das Innerste-Bergland an. Im Osten und Norden schließen sich weitere Bördelandschaften an. Der Naturraum ist gekennzeichnet durch ein flachwelliges bis leicht hügeliges Relief, im Süden mit Höhen bis 140 m über NN. Auf der fast geschlossenen Lössdecke haben sich sehr fruchtbare Böden entwickelt, diese Gegebenheit hat zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung geführt. So ist der Charakter dieses Landschaftsraums geprägt durch offene, weite Ackerflächen, lediglich durch kleinflächige, lineare oder punktuelle Vegetationsstrukturen gegliedert. Der Waldanteil ist sehr gering.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre im Raum um Borsum ein Waldmeister-Buchenwald basenreicher, mittlerer Standorte mit Übergängen zum Flattergrasbuchenwald. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation beschreibt den Zustand der Vegetation, der in einem Gebiet unter den heutigen Umweltbedingungen herrschen beziehungsweise sich einstellen würde, wenn der Mensch nicht mehr eingriffe.

Das Planungsgebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Borsum innerhalb der bebauten Ortslage, nördlich grenzt die Kreisstraße 204 an. In der direkten Umgebung befinden sich Wohnhäuser, im Westen angrenzend liegt die freie Feldflur. Im Gebiet selbst liegen vier Gartengrundstücke, von denen die zwei östlichen Flächen extensiv gepflegt werden..

B.1.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Die Gemeinde Harsum beabsichtigt, in Borsum südlich der "Harsumer Straße" ein kleines Baugebiet für Wohnnutzung auszuweisen. Die vorgesehene Siedlungserweiterung ergänzt die vorhandene, an dieser Stelle einseitige Bebauung nördlich der "Harsumer Straße". Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über Zufahrten, die direkt von der nördlich gelegenen Kreisstraße abgehen. Möglich wird dies durch die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze nach Westen. Um die Grundstücke zukünftig

auch zu Fuß erreichen zu können, wird der vorhandene Fußweg südlich der Kreisstraße nach Westen verlängert. Mit dem anstehenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes bereitet die Gemeinde die Siedlungserweiterung vor.

B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Das Planungsgebiet umfasst die Flurstücke 3/3, 3/4, 5/1, 5/6, 5/8, 5/10 und 5/11 sowie eine Teilfläche des Flurstück 325/2, Flur 4, Gemarkung Borsum. Der Geltungsbereich der Planung hat eine Gesamtgröße von rund 0,60 ha, darin sind flächenmäßig enthalten:

Gesamtgröße des Plangebietes	0,60 ha
davon:	
- Wohnbaufläche	0,56 ha
- Gemischte Baufläche	0,04 ha

B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

B.1.2.1 Fachgesetze

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 24.06.2004, zuletzt geändert am 11.06.2013) i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) maßgeblich.

B.1.2.2 Fachplanungen

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** (2001) für den Landkreis Hildesheim weist der Ortschaft Borsum verschiedene Funktionen zu:

- die Flächen im Umfeld der Ortslage Borsums sind aufgrund des hohen, natürlichen Ertragspotentials Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft,
- die Kreisstraße K 204 schneidet Borsum in west-östlicher Richtung, in die aus Südwesten die K 202 und von Süden kommend die K 203 im Ort einmünden, die genannten Kreisstraßen sind Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung.

Der **Landschaftsrahmenplan** (1993) für den Landkreis Hildesheim trifft für den hier betroffenen Planungsraum in Borsum keine planungsrelevanten Aussagen. Das Leitbild für die Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde spricht ganz allgemein von der Bewahrung der Siedlungsstruktur der alten Haufendörfer und der charakteristischen offenen Landschaftsstruktur. Auch wird der notwendige Schutz der Bäume entlang der Straßen angesprochen.

Der **Landschaftsplan** (2006) für das Gebiet der Gemeinde Harsum weist auf die Notwendigkeit einer Aufwertung der Ortsrandlagen am westlichen und südwestlichen Siedlungsrand hin, sonst macht das Planwerk keine weiteren Aussagen, die über das im Landschaftsrahmenplan Beschriebene hinausgehen.

B.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend werden die mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die aus dem Vollzug der Planung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen werden herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich abzuleiten.

B.2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Im Zusammenhang mit der Planung sind Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld von Bedeutung. Mögliche negative Beeinträchtigungen für den Menschen in Bezug auf eine Einschränkung von Erholungsfunktionen behandelt das Kapitel zum Landschaftsbild.

Das Planungsgebiet und die umliegende Wohnbebauung sind durch Lärmemissionen vorbelastet, ausgehend von der Kreisstraße K 204. Die relativ kleinflächige Siedlungserweiterung mit wenigen Baueinheiten führt aller Voraussicht nach nicht zu einer erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung der Kreisstraße, von der die Grundstücke aus erschlossen werden sollen. Durch die Verlagerung der Ortsdurchfahrtsgrenze nach Westen senkt sich auf dem betroffenen Teilstück der K 204 die zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h, was zu einer Reduzierung der Geräuschentwicklung durch den fließenden Verkehr führt.

Baubedingt können zeitlich befristete Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten entstehen. Zu nennen sind der Baulärm durch Transportfahrzeuge, Baumaschinen und Montagearbeiten sowie die Abgase der Fahrzeuge. Erdarbeiten können insbesondere bei trockener Witterung Staubemissionen verursachen. Die Beeinträchtigungen werden sich hauptsächlich auf dem Grundstück selbst auswirken und nur geringe Außenwirkung auf die umliegenden Flächen entfalten. Sie werden als wenig erheblich eingestuft.

Bewertung

Von der Realisierung dieses Vorhabens gehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen aus. Das Schutzgut Mensch wird daher nicht weiter untersucht.

B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen biologischen und historisch gewachsenen Artenvielfalt dauerhaft zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen. Für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad der Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, natürlich vorkommender Ökosysteme und Biotope sowie Lebensgemeinschaften mit geographischen Eigenheiten in ihrer natürlichen Dynamik von hoher Bedeutung (§ 1 Abs. 2 BNatSchG).

Floristische Belange - Biotoptypen

Der Geltungsbereich beinhaltet mehr oder weniger intensiv gestaltete Gartenflächen, teilweise mit einer Einzelhausbebauung. Bei den Grundstücken, für die eine Bebauung ansteht, handelt es sich um Gärten ohne größere Gebäude, wobei die zwei östlich gelegenen nicht mehr dauerhaft genutzt werden. Dort hat sich durch extensiv durchgeführte Pflegemaßnahmen ein artenreicher Scherrasen etabliert, in Teilbereichen ist die Weiterentwicklung zu einer halbruderale Gras- und Staudenflur mit partiellem, jungem Gehölzaufwuchs festzustellen. Allerdings unterbrechen die Pflegeeingriffe einen fortlaufenden Sukzessionsprozess. Als Relikte der ehemaligen Gartennutzung blieben einzelne Obstbäume erhalten. Die zwei westlich gelegenen Gärten bestimmen intensiv gepflegte Rasenflächen mit wenigen Gehölzen im nördlichen Teil. Zum einen sind dies eine kleine Koniferengruppe (Picea pungens i.S.), zum anderen eine Zierhecke, ein Obstspalier und ein kleinerer Apfelbaum. In einem Garten wurde einige Staudenrabatten entlang der Ränder angelegt, teils mit einzelstehenden Ziergehölzen. Ein Kiesweg führt zu einer am südlichen Rand gelegenen Gartenlaube.

Nördlich der Gärten verläuft die "Harsumer Straße" (K 204). Westlich der Straße "In den Äckern" begleiten mittelalte Alleebäume auf beiden Seiten den Straßenverlauf. Die Ahorne und eine Linde stehen in Seitenstreifen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren, südlich der Kreisstraße liegt ein schmaler, trockengefallener Straßengraben ohne spezifische Artenausstattung, die Vegetation der direkt angrenzenden Flächen findet sich auch dort. Dorfeinwärts sind gepflasterte Gehwege beiderseits der Kreisstraße vorhanden (ab Höhe "In den Äckern"). Direkt westlich der unbebauten Gärten beginnt die offene Feldflur in Form ausgedehnter Ackerflächen. Nördlich, östlich und südlich grenzen bebaute Grundstücke mit größeren Ziergärten an, in einigen Fällen teils auch als Obst- und Gemüsegärten genutzt.

Jede Fläche ist im Regelfall einem Biotoptyp zugeordnet und mit einem Code gekennzeichnet. Bei der kleinräumigen Vergesellschaftung zweier Biotoptypen trennt ein Schrägstrich die Codes, ein in Klammern gesetzter Nebencode bezeichnet schwächer ausgeprägte Übergänge zu anderen Biotoptypen. Gestrichelte Grenzlinien zwischen einzelnen Biotoptypen zeigen unscharfe Übergänge. Folgende Biotoptypen und Wertigkeiten sind im Planungsgebiet vorhanden (Benennung gemäß NLWKN, v. Drachenfels, 2011: Kartierschlüssel für die Biotoptypen in Niedersachsen; Bewertung gemäß NLWKN, v. Drachenfels, 2012: Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen):



Karte: Biotoptypen im Bestand (eigene Kartierung am 11.09.2013)

Codes	Bezeichnung des Biotoptyps	Bewertung
BRU	Ruderalgebüsch	Wertstufe III
UHM	halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	Wertstufe III
AT	basenreicher Lehm-/Tonacker	Wertstufe I
GRR	artenreicher Scherrasen	Wertstufe II
GRA	artenarmer Scherrasen	Wertstufe I
BZH	Zierhecke	Wertstufe I
HEB	Einzelbaum / Baumgruppe des Siedlungsbereichs	ohne Zuordnung
HEA	Allee / Baumreihe des Siedlungsbereichs	ohne Zuordnung
Zusatz "ø"	Kronendurchmesser	-
Zusatz "2"	mittelalte Bäume / Sträucher	-
Zusatz "a"	junger Gehölzaufwuchs, zurückgeschnitten	-
ER	Beet / Rabatte	Wertstufe I
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	Wertstufe I
PHO	Obst- und Gemüsegarten	Wertstufe I
Zusatz "b"	Brache, wenig gepflegte / genutzte Fläche	-
OVS	Straße	Wertstufe I
OVW	Weg	Wertstufe I
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	Wertstufe I
Zusatz "v"	versiegelte Fläche (Asphalt, Pflaster)	
Zusatz "w"	Kies, wassergebundene Decke	

Gehölzarten

Ahb	Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Br	Brombeere (Rubus spec.)
Fi	Fichte (Picea pungens)
Ho	Holunder (Sambucus nigra)
Lg	Liguster (Ligustrum vulgare)
Li	Linde (Tilia cordata)
Ob	Obstbaum (Apfel, Birne, Pflaume)
Ro	Rose (Rosa canina)
Sc	Schlehe (Prunus spinosa)

Die Bewertung orientiert sich an einer fünfstufigen Werteskala, wobei der Wertstufe V die höchste Wertigkeit zukommt. Kriterien für die Einstufung der Biotoptypen in die Wertstufen sind die Naturnähe, Gefährdung und Seltenheit sowie die Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die versiegelten Verkehrsräume tragen keine Vegetation. Die intensiv genutzten Gartenflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches sind artenarm und aus floristischer Sicht von geringer Bedeutung. Die Gartenbrachen mit den strukturreicheren Vegetationsbeständen sind von geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufe II-III), die unversiegelten Seitenräume der Straße erreichen die Wertstufe III. Die Straßenbäume und die wenigen noch vorhandenen Obstgehölze erhöhen die Strukturvielfalt des Planungsraumes. Für den Bau eines Fußweges wird der vorhandene Straßengraben verfüllt. Die Wurzeln der Straßenbäume liegen im Grabenbereich tief im Boden unterhalb der Grabensohle. Trotzdem ist mit dem Bodenauftrag und der Versiegelung im Kronentraufbereich der Straßenbäume eine Änderung der Bodenverhältnisse wahrscheinlich, die Wuchsbedingungen verschlechtern sich graduell. Da es sich um mittelalte Bäume handelt, ist mit einer Anpassung an die geänderten Verhältnisse zu rechnen. Das Gebiet insgesamt ist in Teilbereichen von allgemeiner, sonst von geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope.

Im Geltungsbereich des Vorhabens liegen keine naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete, auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG kommen nicht vor.

Faunistische Belange - Tierarten

Im Sinne des besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gegen gemeinschaftsrechtlich oder besonders geschützte Arten durch das Vorhaben entstehen können. Dies betrifft im Einzelnen:
1. das Tötungsverbot und das Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt;
2. das Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich der Erhalt der lokalen Population verschlechtern könnte.

Generell bieten vor allem die lediglich extensiv gepflegten Flächen des Planungsgebietes Teillebens- und Rückzugsräume hauptsächlich für Tierarten des Siedlungsraumes. Allerdings schränken die geringe Größe, die Lage im Siedlungszusammenhang und Störungen, ausgehend von den direkt angrenzenden Nutzungen, die Lebensraumqualität erheblich ein. Teilweise werden die potentiell betroffenen Arten in benachbarte Gärten ausweichen, sodass die ökologische Funktion des Gesamtraumes weiterhin erfüllt wird und nicht von einer Verschlechterung des Zustandes auszugehen ist.

Der Feldhamster als typischer Bewohner der offenen Kulturlandschaft findet auf den Ackerflächen mit den vorherrschenden Lössböden im Umfeld von Borsum prinzipiell geeignete Lebensräume. Der Siedlungsraum ist als ungeeigneter Biotoptyp einzustufen. Obwohl der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes im Westen an eine Ackerfläche angrenzt, sprechen die Bedingungen vor Ort gegen eine dauerhafte oder gelegendliche Besiedlung, die direkte Erreichbarkeit der Flächen ist nicht gegeben, weitere Ausführungen finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14. Laut Aussagen der Grundstückseigentümer konnten bislang weder Tiere noch Anzeichen für eine Besiedlung festgestellt werden. Der Planungsraum hat faktisch keine Bedeutung als Feldhamsterhabitat. Hier erfolgt keine weitere Prüfung.

Bewertung

Die aktuelle Lebensraumqualität des Planungsgebietes ist durch die bereits vorhandene Nutzung beeinträchtigt. Allerdings bereitet das Planungsverfahren erhebliche Eingriffe in bestehende Vegetationsflächen vor. Außerdem müssen Obstgehölze beseitigt werden. Dieses Schutzgut wird daher weiter untersucht.

B.2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden stellt eine nur begrenzt zur Verfügung stehende Ressource dar. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden, die Funktionsfähigkeit des Bodens ist nachhaltig zu sichern. Dies betrifft den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes wie auch den Schutz besonders seltener, schutzwürdiger Böden oder Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, die besondere Werte im Naturhaushalt darstellen (BBodSchG § 1 und § 2).

Das Umfeld des Planungsgebietes bestimmen Ablagerungen der Weichselkaltzeit (Pleistozän), es handelt sich um Lösslehme, stellenweise mehr sandig oder tonig. Sie überdecken Geschiebelehme der Saalekaltzeit (älteres Drenthestadium), hauptsächlich zusammengesetzt aus Ton und Schluff. Den Untergrund bilden wasserundurchlässige Tonsteine der Unterkreide, nach Norden wird die pleistozäne Überdeckung geringer. Im Geltungsbereich stehen pseudovergleyte Schwarzerden an, die sich durch eine starken Schicht aus tiefgründigem und humosem Oberboden auszeichnen. Die Sperrschichten aus Tonstein im Untergrund bewirken den zeitweiligen Stauwassereinfluss. Das standortbezogene natürliche ackerbauliche Ertragspotenzial ist äußerst hoch (Klasse 7 auf einer 7-stufigen Skala, NIBIS-Kartenserver). Die Böden im Plangebiet weisen besonders im feuchten Zustand eine hohe potentielle Verdichtungsempfindlichkeit auf, auf einer 6-stufigen Skala sind sie der Stufe 4 zugeordnet (NIBIS-Kartenserver des LBEG). Das zur Bebauung vorgesehene Gartenareal ist bis auf zwei kleinere Lauben auf zwei Grundstücken und einen befestigten Weg in einem Garten nicht überbaut, es ist weitgehend unversiegelt geblieben.

Die Bewertung des Bodens erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad bzw. dessen aktueller Beeinträchtigung. Im Plangebiet handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht in den unversiegelten Bereichen um überprägte Naturböden mit gestörtem Bodenprofil, sie werden der mittleren Wertstufe 2 (von allgemeiner Bedeutung) zugeordnet. Die Beeinträchtigung ist auf die Nutzung zurückzuführen. Vollständig versiegelte Böden werden der unteren Wertstufe 1 zugeordnet. Die Bewertung folgt den Vorgaben des NLWKN (Breuer, Wilhelm: Aktualisierung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2006). Eine natur- oder kulturhistorische Bedeutung der Böden ist nicht gegeben, der Bodentyp tritt häufig auf. Auch fehlen den Böden besondere Standorteigenschaften, es handelt sich nicht um Extremstandorte. Die Böden erfüllen keine Archivfunktion.

Das Bauleitplanverfahren bereitet eine Überbauung und Versiegelung für Verkehrsflächen vor, was zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes führt. Darüber hinaus können baubedingt durch den flächenhaften Einsatz schwerer Baumaschinen und Transportfahrzeuge den Zustand der Böden durch Bodenverdichtung besonders in feuchtem Zustand verschlechtern. Die auch zukünftig nicht überbauten Bereiche sind von der Befahrung mit Baufahrzeugen durch geeignete Maßnahmen auszunehmen.

Bewertung

Das Schutzgut Boden wird durch die geplante Überbauung und Versiegelung erheblich beeinträchtigt. Das Schutzgut Boden wird weiter untersucht.

B.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Ziel ist die nachhaltige Sicherung in seiner Funktion als allgemeine Lebensgrundlage, klimatisch bedeutsamer Faktor und landschaftsprägendes Element. Insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Für den Schutz des Grundwassers sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist Sorge zu tragen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

Die bestehenden **Grundwasser**verhältnisse sind stark von den geologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten beeinflusst. Borsum liegt in einer Zone mit einer Grundwasserneubildungsrate von 101 - 150 mm/a, im südwestlichen Dorf sinkt der Wert auf 51 - 100 mm/a (NIBIS-Kartenserver). Das Planungsgebiet befindet sich im Übergang der beiden Bereiche. Der Planungsraum trägt also nicht überdurchschnittlich zur Grundwasserneubildung bei. Bei mittleren Grundwasserständen von mehr als 2 m unter Flur und einer geringdurchlässigen Grundwasserüberdeckung wird die Gefährdung des Grundwassers im Planungsgebiet als gering eingestuft.

Im unmittelbaren Geltungsbereich kommen keine natürlichen **Oberflächengewässer** vor. Der schmale Straßengraben mit Regelprofil entlang der Harsumer Straße unmittelbar nördlich des Gebietes führt lediglich kurzzeitig Wasser. Im Geltungsbereich oder daran angrenzend gibt es weder ein Wasserschutz- noch ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, der Bereich liegt auch nicht in einem Heilquellengebiet.

Das anfallende Oberflächenwasser der zu bebauenden Flächen wird in das örtliche Kanalnetz eingeleitet, geplant ist die temporäre Rückhaltung auf den Grundstücken durch einen Stauraumkanal. Die Entwässerung der Kreisstraße erfolgt zukünftig über Straßenabläufe, die an den örtlichen Entwässerungskanal angeschlossen werden.

Bewertung

Das gesamte Gebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut. Die Flächen der Siedlungserweiterung sind bislang weitgehend unversiegelt. Die Errichtung von Bauwerken und Verkehrsflächen auf Teilflächen der Grundstücke verändern die Grundwasserverhältnisse wenig, der Eingriff ist nicht erheblich. Auch die Verrohrung des temporär wasserführenden Straßengrabens ist für das Schutzgut ohne Belang. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Landkreis Hildesheim unterliegt großklimatisch ozeanischen Einflüssen. Im Nordosten, also auch in Borsum, sind Übergänge zu einem eher kontinental geprägten Klima feststellbar. Auswirkung hat dies auf geringere jährliche durchschnittliche Niederschläge von 550 mm bis 600 mm bei Durchschnittstemperaturen von 0°C im Januar und 17°C im Juli. Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen.

Der Geltungsbereich liegt im Übergang von einem Siedlungs- zum Freiflächenklima. Durch die Ortschaft erfahren die Klimaelemente des Freilandes insgesamt eine leichte Dämpfung. Die hier betrachtete Fläche ist von eingeschränkter Bedeutung für das Schutzgut ohne besondere Funktionsfähigkeit für den Klimaausgleich. Die Gärten tragen lediglich in geringem Maß zu einer örtlichen Kaltluftentstehung bei, sie befinden sich nicht in einer bedeutsamen Frisch- oder Kaltluftschneise bzw. Luftaustauschbahn. Das Schutzgut ist im nördlichen Bereich aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Kreisstraße durch Verkehrsimmissionen aktuell belastet, weitere Beeinträchtigungen existieren nicht. Das Planverfahren bereitet eine Bebauung und Versiegelung von Teilflächen vor. Die klimatisch beeinflussende Wirkung der Planung bleibt gering und beschränkt sich wegen der geringen Flächengröße des Eingriffs auf den Planungsraum selbst. Von einer großräumigen Klimaveränderungen im umgebenden Landschaftsraum ist nicht auszugehen.

Bewertung

Eine Verschlechterung der geschilderten Situation ist durch die Planung nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 BNatSchG als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Sie ist auch für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen von Bedeutung. Im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sind zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor Beeinträchtigungen zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Die Landschaft wird räumlich als Ganzes erlebt, geprägt durch das Zusammenspiel von Topografie und Bewuchs. Geräusche und Gerüche treten angenehm oder störend in Erscheinung. Neben den materiell-physischen Funktionen spielen für das Landschaftsbild im Zusammenhang mit dem Wahrnehmen und Erleben von Landschaft auch zahlreiche immaterielle Funktionen eine Rolle. Maßstab für eine Bewertung ist die naturraumtypische Eigenart einer Landschaft. Dieses ist das Ergebnis der naturraumangepassten Nutzungsformen durch den Menschen. So entwickeln sich regional unterschiedlich ausgeprägte Landschaften, bedingt durch Geländeform, Bodenverhältnisse, wirtschaftliche Bedingungen. Das naturraumtypische Erscheinungsbild bildet Identität und ist für den Einzelnen mit Erinnerungen und einem Heimatgefühl verbunden.

Der eben wirkende Geltungsbereich ist durch seine Lage am westlichen Ortsrand von Borsum im Übergangsbereich zum angrenzenden, weiträumigen und offenen Landschaftsraum von Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Die extensiv gepflegten Gartenflächen bieten die Möglichkeit,

anders als die intensiv gepflegten Gärten im Gebiet selbst und in der näheren Umgebung, bedingt naturnäher wirkende Bereiche mit erhöhter Strukturvielfalt und in Ansätzen einen Sukzessionsprozess innerhalb der Ortschaft wahrzunehmen. Dies ist vor dem Hintergrund der weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in der näheren Umgebung nicht ohne Bedeutung. Allerdings sind die Gärten generell nicht öffentlich zugänglich und lediglich von der Straße aus einsehbar. Der vorhandene Gehweg längs der K 204 endet gegenüber der Einmündung der Straße "In den Äckern".

Es handelt sich um einen Siedlungsbereich, der im Westen an den Landschaftsraum angrenzt. Die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist zwar stark vermindert, aber noch erkennbar, die menschliche Überformung ist in den Gärten durch die mehr oder weniger intensive Pflege sichtbar. Der Bereich ist von eingeschränkter Bedeutung für das Schutzgut. Wegen der fehlenden Wegeverbindung hat das Gebiet keine Bedeutung für die Erholungsfunktion. Der geplante Eingriff stellt eine erhebliche Beeinträchtigung und Überformungen des Landschaftsbildes dar. Die vorgesehene Einzelhausbebauung verändert die bestehende Situation am Ortsrand von Borsum nachteilig, die Siedlungserweiterung wirkt nach Westen in den direkt angrenzenden, offenen Landschaftsraum hinein. Sechs kleinkronige Obstbäume in den Gärten werden für die Umsetzung der Planung entfernt. Aufgrund ihrer geringen Größe ist der positive Einfluss der Gehölze auf den umgebenden Siedlungsraum gering.

Bewertung

Das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird durch die geplante Überbauung erheblich beeinträchtigt. Das Schutzgut wird daher weiter untersucht.

B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Der Gemeindeverwaltung ist im Planbereich das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmalen o. ä. nicht bekannt. Allerdings kann aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege das Auftreten von Bodenfunden nicht ausgeschlossen werden. Sollten in Rahmen der Erdbauarbeiten kulturhistorische und archäologische Funde erfolgen, so werden die zuständigen Fachbehörden unverzüglich davon unterrichtet. Es sind die §§ 12 - 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Bewertung

Dieser Belang wird nicht weiter untersucht, da kein erheblicher Eingriff zu erwarten ist.

B.2.1.8 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, der Flora und Fauna sowie zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit sich negativ verstärkenden Wechselwirkungen.

Tab.1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Beeinträchtigung
Mensch	nicht betroffen	-
Arten und Biotope	Beseitigung von krautigen Vegetationsflächen und Gehölzen, Verlust von Einzelbäumen	**
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelung	**
Wasser	nicht betroffen	-
Luft /Klima	nicht betroffen	-
Landschaft	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	**
Kultur- u. Sachgüter	nicht vorhanden	-
Wechsel-wirkungen	bezogen auf Arten und Biotope, Boden und das Orts- und Landschaftsbild	**

Erläuterung: ** erheblich / - nicht erheblich

B.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

B.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden sowie das Landschafts- und Ortsbild verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können für das Landschaftsbild sowie in geringerem Umfang für das Schutzgut Arten und Biotope Verbesserungen auf dem Grundstück selbst erreicht werden. Weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches sind erforderlich.

B.2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Im Falle einer Fortführung der bestehenden Nutzungen bliebe die Fläche der Siedlungserweiterung in ihrem heutigen Zustand als großteils unversiegelte Gärten erhalten. In die beiden östlichen Gärten entwickelte sich bei unterlassener Pflegeeingriffen die aufgekommene, naturnahe Vegetation weiter, auf Dauer wäre mit einer kontinuierlich zunehmenden Verbuschung zu rechnen. Unregelmäßig wiederkehrenden Pflegeeingriffe unterbrächen den Prozess, die vorhandenen Bäume bestimmten dann langfristig das Erscheinungsbild. Die intensiv gepflegten Gärten veränderten die Aussehen wenig. Das Landschafts- und Ortsbild von Borsum am westliche Siedlungsrand änderte sich nicht.

B.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Ein-

griff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen.

Die Bilanzierung der betroffenen Schutzgüter findet in den folgenden Teilkapiteln statt. Dort erfolgt gegebenenfalls die Beschreibung der geeigneten Maßnahmen zur Verminderung bzw. zum Ausgleich. Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verminderung werden durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahme konkretisiert.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für folgende Teilbereiche:

- Gehölzpflanzungen mit Saumflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches
- Extensivierung von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches
- Maßnahmen für das Orts- und Landschaftsbild

B.2.3.1 Schutzgut Arten und Biotope

Mit der Ausweisung der Bauflächen werden für die Errichtung von Einfamilienhäusern und Verkehrsflächen aktuell bewachsene Flächen überplant. Auch müssen Obstbäume gerodet werden. Für die Anlage eines Fußweges werden straßenbegleitende Staudensäume entfernt. Der Kompensationsbedarf errechnet sich wie folgt:

- Verlust von Vegetationsbeständen der Gartenbrachen (artenreicher Scherrasen GRR, Entwicklungstendenz zu einer halbruderaler Gras- und Staudenflur UHM mit partiellem Gehölzaufwuchs BRUa); da der Sukzessionsprozess bzw. das ungehinderte Aufwachsen der Gehölze durch Pflegemaßnahmen unterbrochen wird, vermindert sich der Kompensationsfaktor für die Flächen von 1:1 auf 1:0,5:
  ca. 1.360 qm, Kompensationsfaktor 1:0,5; Kompensationsbedarf: **680 qm**
- Verlust der straßenbegleitenden Vegetationsflächen (halbruderale Gras- und Staudenflur UHM) für den Bau von 4 Grundstückszufahrten (je 22,5 qm):
  ca. 90 qm, Kompensationsfaktor 1:1; Kompensationsbedarf: **90 qm**
- Verlust der straßenbegleitenden Vegetationsflächen (halbruderale Gras- und Staudenfluren UHM) für den Bau eines Fußweges nördlich der Flurstücke 325/2, 3/4, 3/3 und 5/1, Trassenbreite 2,00 m:
  ca. 85 qm (135 qm, abzüglich der vorhandenen Zuwege / 4 Grundstückszufahrten), Kompensationsfaktor 1:1; Kompensationsbedarf: **85 qm**
- Verlust von sechs Obstbäumen HEB (Kronendurchmesser 4 - 6 m) für den Bau der Wohnhäuser, Kompensationsfaktor 1:1, Kompensationsbedarf: **6 Bäume**

Vermeidung und Verminderung - Maßnahmen

Neben den Straßenbäumen und einem Obstgehölz bleibt die vorhandene halbruderale Gras- und Staudenflur entlang der Kreisstraße auf Teilflächen erhalten. Genauere Festsetzungen trifft der Bebauungsplan.

B.2.3.2 Schutzgut Boden

Mit der geplanten Bebauung und der Anlage von Verkehrsflächen geht auf den bislang unversiegelten Böden der Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen einher, der kompensiert werden muss. Betroffen sind die Gärten sowie ein Teil der straßenbegleitenden Grünfläche. Dafür ist flächenmäßig Ausgleich zu leisten. Als naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor wird ein Verhältnis von 1:0,5 zugrunde gelegt, da keine Böden mit besonderer Bedeutung betroffen sind. Für die Berechnung liegt eine Grundflächenzahl von 0,4 (für die Flurstücke 325/2, 3/4, 3/3 und 5/1) zugrunde, berücksichtigt ist ebenfalls die zulässigen Überschreitung von 50 % für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten:

- geplante Gebäude mit Nebenanlagen: ca. **2.305 qm**
- vier Grundstückszufahrten: ca. **90 qm**
- Fläche für einen Fußweg, Breite 1,60 m: ca. **75 qm**
  Gesamtbetrag 2.470 qm, naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor 1:0,5, Kompensationsbedarf: **1.235 qm** (aufgerundet)

Unvermeidbare Belastungen, Vermeidung und Verminderung - Maßnahmen

Die Überbauung und damit die anteilige Versiegelung des Bodens ist an diesem Standort für das vorliegende Projekt unvermeidbar. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden innerhalb des Geltungsbereiches besonders in feuchtem Zustand erfordert Schutzmaßnahmen der weiterhin nicht überbauten Bereiche. Pflanz- und Ansaatflächen dürfen während der Bauphase nicht befahren oder als Lagerplatz genutzt werden, um eine Verdichtung dieser Bereiche auszuschließen. Die betroffenen Flächen sind durch Bauzäune zu sichern. Dies ist vor der Bauausführung seitens der Bauleitung anzuordnen.

B.2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die geplante Errichtung von Wohngebäuden am westlichen Siedlungsrand der Ortschaft bewirkt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Fernwirkung der neuen Bauwerke kann vermindert werden, wenn direkt am Ort des Eingriffs in den Randzonen des Geländes ein ausreichend breiter und höhengestaffelter Bepflanzungsstreifen aus Sträuchern in einer Breite von mindestens 5 Metern angelegt wird. Mit der Bebauung und der Anlage von Verkehrsflächen werden Obstbäume gerodet. Eine Minderung der Eingriffsfolgen ist durch die Pflanzung von Obstbäumen innerhalb der neu angelegten Hausgärten möglich. Daraus ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

- im Westen des Planungsgebietes Beeinträchtigung auf ca. **55 m**
  Ausgleich durch die Anpflanzung einer Strauchpflanzung in einer Breite von 5 m an der westlichen Grenze des Flurstücks 325/2 auf 55 m, Kompensationsbedarf: **275 qm**

B.2.3.4 Übrige Schutzgüter

Die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima / Luft und Kultur- / Sachgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Hier erfolgt keine weitere Betrachtung dieser Belange.

B.2.3.5 Kompensationserfordernisse insgesamt

Aus den Berechnungen zu den einzelnen Schutzgütern ergeben sich folgende Kompensationserfordernisse:

- Schutzgut **Arten und Biotope**
  - Flächenverlust: 855 qm
  - Verlust von Bäumen, Neupflanzung: 6 Stück
- Schutzgut **Boden** 1.235 qm
- Schutzgut **Landschaftsbild** 275 qm

B.2.3.6 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich wird teilweise direkt am Ort des Eingriffs an den westlichen und südlichen Grundstücksgrenze durch Gehölzpflanzungen sowie durch die Pflanzung von Obstbäumen innerhalb der Gärten. Der verbleibende Kompensationsbedarf wird wegen fehlender Umsetzungsmöglichkeiten im Plangeltungsbereich auf externen Flächen geleistet. Vorgesehen ist die Verlagerung auf eine Ökopoolfläche ("Streuobstwiese am Borsumer Brunnen"), die sich im Eigentum der Gemeinde Harsum befindet.

Für das Schutzgut **Arten und Biotope** erfolgt der Ausgleich durch die Anlage zweier Gehölzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen in der Breite von 5 m auf insgesamt 525 qm (275 qm an der Westgrenze des Flurstücks 325/2; 250 qm an der Südgrenze der Flurstücke 3/4, 3/3 und 5/1). Zusätzlich wird auf den drei letztgenannten Flurstücken jeweils ein Obstbaum angepflanzt. Die beschriebene Pflanzmaßnahme an der Westgrenze des Flurstücks 325/2 bewirken auch eine Verbesserung für das **Landschaftsbild**, sie wird als Mehrfachkompensation angerechnet. Dies gilt auch für die 3 neuzupflanzenden Obstgehölze.
Für den rechnerisch fehlenden Ausgleich (Gebüsche auf 330 qm und 3 Einzelbäume) wird die genannte Ökopoolfläche in Anspruch genommen.

Die Kompensationsleistung für das Schutzgut **Boden** erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches auf der Ökopoolfläche.

Ökopoolfläche der Gemeinde Harsum, "Streuobstwiese am Borsumer Brunnen"
Auf dem Flurstück 14/1, Flur 11, Gemarkung Borsum, mit einer Gesamtgröße von 1.748 qm sind in den Jahren 2001 und 2002 Entwicklungsmaßnahmen für den Boden sowie für Natur und Landschaft durchgeführt worden. Das Grundstück befindet sich am nordöstlichen Waldrand des Borsumer Holzes. Eine Ackerfläche wurde in eine Streuobstwiese mit einem randlichen Strauchsaum und 16 Obstbäumen sowie einer artenreichen Wiese umgewandelt. Die Gemeinde pflegt die Anlage je nach Bedarf durch Gehölzschnittmaßnahmen und Mahd der Wiese.

Der so gestaltete Bereich erhöht die Habitatvielfalt. Offenlandarten werden nicht beeinträchtigt, da die Gehölzpflanzung angrenzend an einen geschlossenen, hochwachsenden Gehölzbestand (Borsumer Holz) angelegt wurde. Die extensive Nutzung löst die Ackerbewirtschaftung dauerhaft ab, langfristig wird die Entwicklung naturnäherer Bodenverhältnisse durch Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen initiiert.

Der extern umzusetzende Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope (Pflanzungen: 330 qm Gehölzsaum, 3 Einzelbäume) und für den Flächenverlust an unversiegelte Boden (Flächenextensivierung: 1.235 qm) wird auf der Ökopoolfläche geleistet.

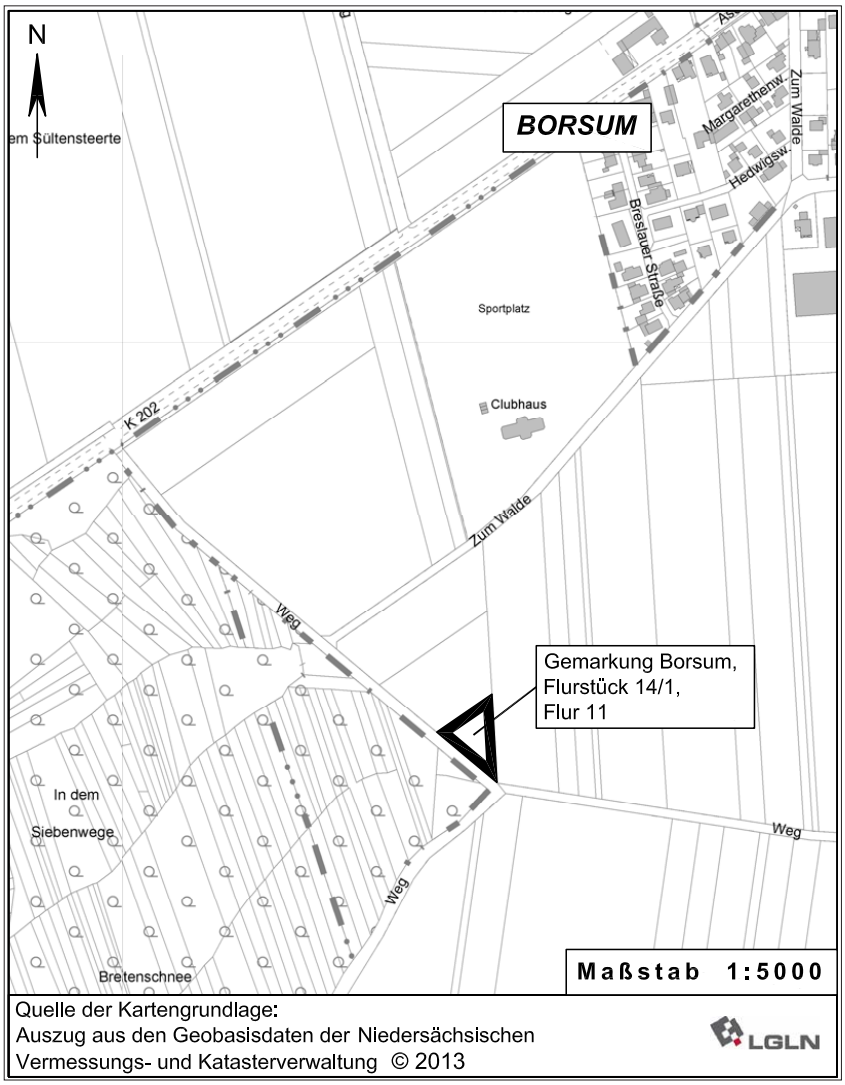

Karte 2: Lageplan Ökopoolfläche der Gemeinde Harsum am "Borsumer Holz"

B.3 Zusätzliche Angaben

B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Bericht eingeflossen. Zur baulichen Entwicklung und zur zukünftigen Nutzung des Planungsgebietes wurden Informationen der Gemeinde Harsum verwendet, zur Verdeutlichung der Planungsabsicht diente ein Bebauungsentwurf des Planungsbüros SRL Weber.

Angaben zum Planungsgebiet wurden dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2001) für den Landkreis Hildesheim, dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (1993) und dem Landschaftsplan der Gemeinde Harsum (2006) entnommen. Weitere Informationen zu den Schutzgütern stammen aus den interaktiven Umweltkarten des Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz sowie dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Zusätzlich wurde auf eine durch das Planungsbüro SRL Weber ausgeführte Kartierung der Biotoptypen zurückgegriffen. Zur Einschätzung der Eingriffsauswirkungen dienten neben der verbal-argumentativen

Darstellung die "Naturschutzfachliche Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (INN 1/94) des Nds. Landesamtes für Ökologie und weitere Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Zu allen Schutzgütern konnten eindeutige Aussagen zu Bestand und Bewertung gegeben werden.

B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Ausführung der beschriebenen und festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches und auf externen Flächen wird durch die Gemeinde Harsum kontrolliert.

B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortschaft Borsum liegt in der Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde, einer schwach gewellten, wenig strukturierten, großflächigen Agrarlandschaft. Das Umfeld des Planungsgebietes bestimmen Lösslehmablagerungen der Weichselkaltzeit, daraus haben sich äußerst fruchtbare Schwarzerden entwickelt.

Am westliche Ortsrand innerhalb der bebauten Ortslage von Borsum soll ein kleines Gebiet für Wohnbebauung südlich der Kreisstraße K 204 ausgewiesen werden, geplant ist die Ergänzung der Bebauung zwischen der "Harsumer Straße" und der "Aseler Straße". Im Planungsgebiet liegen vier Gartengrundstücke, von denen die zwei östlichen Gärten lediglich extensiv gepflegt werden. Innerhalb der Grundstücke sollen freistehende Einfamilienhäuser errichtet werden. Der vorliegende Umweltbericht benennt erhebliche Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Arten und Biotope, Boden sowie beim Schutzgut Landschaftsbild. Die Eingriffe sind auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung funktional zu kompensieren. Die notwendige Kompensation findet zum Teil im Geltungsbereich innerhalb der Gärten durch die Anlage von geschlossenen Gehölzpflanzungen auf insgesamt 525 qm sowie durch die Anpflanzung von 3 Obstbäumen statt. Der Anteil des Ausgleichs, der nicht innerhalb des Geltungsbereiches erfüllt werden kann, wird extern auf einer Ökopoolfläche der Gemeinde geleistet, hier wurde auf einer Ackerfläche eine Obstwiese mit randlicher Gehölzpflanzung angelegt.

Naturschutzrechtlich gesicherte Bereiche werden nicht überplant. Die Schutzgüter Mensch, Klima/ Luft, Wasser und Kultur-/Sachgüter sind durch den Vollzug der Planung nicht betroffen. Die angrenzenden Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Abschließend wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn alle Kompensationsmaßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

Teil C Abwägungen

C.1.0 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (*frühzeitge Beteiligung der Öffentlichkeit*) und § 4 Abs. 1 BauGB (*Beteiligung der Behörden)*

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben worden sind, hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 10.03.2014 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Verwaltungsausschuss beschlossen hat.

Gemeinde **Harsum**
Landkreis **Hildesheim**

Flächennutzungsplan **32. Änderung**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - *Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit* und § 4 (1) BauGB - *Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange***

Fachbehörde	**Stellungnahme**	**Abwägung**
Landkreis Hildesheim, vom 24.02.2014	**1. Denkmalschutz** Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Aus Sicht der Baudenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege sind keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben sind keine weiteren Hinweise und Anregungen zu geben. **2. Vorbeugender Brandschutz** Gegen die 32. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Erschließung der Grundstücke gesichert werden muss. Die genaue Festlegung erfolgt in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.	1. *Denkmalpflege* und 2. *Vorbeugender Brandschutz* werden zur Kenntnis genommen. Der Brandgrundschutz ist lt. Wasserverband Peine gesichert (s. Stellungnahme v. 17.02.14)

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch Landkreis Hildesheim v. 24.02.2014	**3. Untere Bodenschutzbehörde** Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde werden die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beanspruchung der verdichtungsempfindlichen Böden während der Bauphase begrüßt. Es wird angeregt, dass diese Maßnahmen (Sicherung der Pflanz- und Aussaatflächen durch Bauzäune) im nachfolgenden Bauleitplanverfahren entsprechend festgesetzt werden.	Die Darstellung im Umweltbericht wird für ausreichend erachtet. Diese Handlungsempfehlung bezieht sich auf spätere Abläufe innerhalb der Bauausführung, die nicht im Rahmen des Bebauungsplanes geregelt werden können.
Nds. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr v. 10.02.2014	Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung und des B-Planes liegt im Dreieck zwischen den Kreisstraßen 202 und 204, westlich des Kreisstraßenknotenpunktes mit der K 203. Durch die von der Gemeinde beabsichtigte Wohnbauerweiterung bis an den westlichen Ortsrand der Ortschaft Borsum wird eine beidseitige Bebauung der K 204 mit Ortsanschluss erreicht. Die OD-Grenze der Kreisstraße liegt z.Zt. bei km 2.091 in Höhe der einmündenden Gemeindestraße "In den Äckern", so dass sich der zur Bebauung und Erschließung der Grundstücke verbleibende Abschnitt der K 204 an deren freien Strecke befindet. Dieser Umstand hat bisher dazu geführt, das seitens der Straßenbauverwaltung Zufahrtenfreiheit und Bauverbotzone gem. den Vorgaben des NStrG zu fordern war, was eine Unbebaubarkeit der Grundstücke zur Folge hatte.	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Nds. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr v. 10.02.2014	Nachdem der Landkreis Hildesheim nun beabsichtigt die OD-Grenze nach Westen an den nördlich der K 204 bestehenden bebauten Ortsrand zu verlegen, sind die vorgenannten Hinderungsgründe zur Wohnbebauung aus Sicht der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ausgeräumt.	
	Von der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bestehen daher gegen die Planungen der Gemeinde keine Bedenken mehr, so dass der Änderung des F-Planes und Neuaufstellung des B-Planes zugestimmt wird.	Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.
	Um weitere Beteiligung und Zustellung der rechtskräftigen Pläne in zweifacher Ausfertigung zu gegebener Zeit wird gebeten.	Die Beteiligung und Zustellung der Unterlagen wird erfolgen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 03.03.2014	Der Planbereich befindet sich am westlichen Ortsrand von Borsum. Planungsanlass ist die Darstellung einer Wohnbaufläche im Rahmen der 32. Änd. des F-Planes, die im o.a. B-Plan als Allgemeines Wohngebiet konkretisiert wird.	
	Der überplante Bereich wird bisher überwiegend als Gartenland genutzt. Westlich angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Wir können der Planung grundsätzlich zustimmen, wenn unser nachfolgender Hinweis beachtet wird:	
	Bei den im Plangebiet vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wären gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen die Vorgaben des	Die Stellungnahme betrifft Festsetzungen im parallel geführten B-Plan Nr. 14 " Harsumer Straße". Das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz (NNachbG) sieht

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 03.03.2014	Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten. Die diesbezüglichen Vorgaben sehen Grenzabstände von bis zu 8 Metern vor.	Grenzabstände von 8 m nur bei Bäumen vor, die über 15 m hoch werden. Innerhalb des Pflanzstreifens des Bebauungsplanes sind nur Gehölze festgesetzt, die nicht höher als 5 m werden. Hierfür sieht das NNachbG einen Mindestabstand von 1,25 m vor. Dieser Grenzabstand wird durch die geplante Bepflanzung innerhalb des Pflanzstreifens des Bebauungsplanes eingehalten.
Wasserverband Peine, vom 17.02.14	Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen zur o.g. Bauleitplanung keine Bedenken: 1.) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch die Erweiterung des Trinkwassernetzes der Ortschaft Borsum. 2.) Soweit die Erschließung von Grundstücken durch Privatwege vorgesehen ist, bitten wir vor Veräußerung der Grundstücke an die Anlieger um Eintragung von beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeiten zum Schutz der vorgesehenen bzw. betriebenen Versorgungsleitungen. 3.) Bezüglich der Bereitstellung von Feuerlöschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für die ausgewiesenen Geltungsbereiche der Plangebiete teilen wir Ihnen mit, dass maximal die Löschwassermenge 48 m^3/h für den Brandgrundschutz entsprechend des DVGW-Regelwerkes, Arbeitsblatt 405, zur Verfügung steht.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Damit ist der erforderliche Brandgrundschutz gesichert. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
noch: Wasserverband Peine	Dabei ist zu beachten, dass die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist. 4.) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.	Die Regelwerke werden beachtet.

Teil D Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung

Anlage 1 zur Begründung: Auszug aus den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum
Maßstab ca. 1 : 5 000

